



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Anfragen sind portofrei an die Schriftleitung der „Schiedsmanns-Zeitung“, Marburg-Lahn, Wilhelmstraße 49, zu richten. Es ist darin genau der Sachverhalt des in Betracht kommenden Falles darzustellen, und daran sind präzise Fragen zu knüpfen. Antworten werden nur an Abonnenten erteilt. Wird unmittelbare Beantwortung gewünscht, ist das Rückporto beizulegen. Die Schriftleitung kann eine Gewähr dafür, dass und wann eine Anfrage und die erteilte Antwort in „Fälle aus der Praxis“ aufgenommen werden, bei der sehr großen Zahl der eingehenden Anfragen nicht übernehmen. Anfragen, die sich ersichtlich auf Angelegenheiten beziehen, die bei den Aufsichtsbehörden schweben oder von ihnen entschieden worden sind, können nicht aufgenommen werden.

Keine Frist für Aufsichtsbeschwerde

22. SchsVgg. in K. **Anfrage:** Die Schr. der Stadt K. verwenden bei der Amtsführung in neuerer Zeit Formulare der Deutschen Gemeindeverlag GmbH. Im beiliegenden Formularvordruck „Festsetzung einer Ordnungsstrafe“ werden die Worte: „innerhalb einer Frist von ... nach Bekanntgabe“ beanstandet. Wir bitten daher um Mitteilung, ob die Beschwerde gegen eine verhängte Ordnungsstrafe innerhalb einer vorgeschriebenen Frist beim Schm. oder bei der Aufsichtsbehörde anzubringen bzw. der Schm. berechtigt ist, eine diesbezügliche Frist vorzuschreiben.

Antwort: Für die Aufsichtsbeschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe des Schs. ist keine Frist vorgesehen. Infolgedessen sind dem vom Gemeindeverlag gelieferten Vordruck die Worte „innerhalb einer Frist von ... nach Bekanntgabe“ fehl am

Platze. Anderes gilt nur in Hessen, da nach dem HessSAG gegen die Ordnungsstrafverfügung des Schi. eine fristgebundene Rechtsbeschwerde an das Amtsgericht gegeben ist. Warum verwenden die dortigen Schr. nicht die vom BDS kontrollierten Vordrucke von Carl Heymanns Verlag? Dann wären sie davor geschützt, mit Vordrucken beliefert zu werden, die so offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten!

Gebührenberechnung, wenn an derselben Sache mehrere Antragsteller und Beschuldigte beteiligt sind.

Schm. A. C. in B. **Anfrage:** Zwischen zwei Familien — auf der einen Seite (Mieter) Ehemann, Ehefrau und erwachsener Sohn — sind bei häuslichen Streitigkeiten die Mieter (Antragsteller) bei mehreren Gelegenheiten sowohl vom Hauswirt als auch von dessen Frau beleidigt, bedroht bzw. körperlich verletzt worden. Die gegen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beide Eheleute geführte Sühne-
verhandlung blieb erfolglos. Wie
sind die Gebühren zu berechnen?

Antwort: Es sind nach Hartung (Hand-
buch) und Hartung-Jahn (Kommentar
zur SchO) insgesamt 6 Gebühren zu
berechnen, da jeder der drei Antrag-
steller gegen jeden der beiden Be-
schuldigten Antrag auf Sühnever-
such gestellt hatte. Insgesamt ist also die
Verhandlungsgebühr (DM 4.80) sechs-
mal zu erheben. Nach einer anderen
Ansicht (vgl. Hartung, Handbuch
5.180) ist für die Lösung der Zweifels-
frage, die nach den Bestimmungen der
SchO hier besteht, die Gebühr zweimal
zu berechnen. Zweckmäßig suchen
Sie zu erforschen, welchen Standpunkt
in der Streitfrage Ihr Herr Aufsichtsrich-
ter vertritt, und folgen dann seiner An-
sicht.

Rechtswidrige Körperver- letzung?

24. Schm. H. B. in R.-B. **Anfrage:** Mit-
te Dezember kam ein Einwohner aus
der Nachbargemeinde V. zu mir und
stellte gegen 4 Einwohner der Ge-
meinde R. — also zu meinem Schs-
Bez. gehörig — Antrag auf Sühnever-
such wegen „Überfalls auf offener Stra-
ße, in einem Falle in Tateinheit mit
Körperverletzung“. Er behauptete, er
sei am Montag, dem 7. 12. 1959, in
angetrunkenem Zustand gegen 19.00
Uhr auf seinem Nachhauseweg nach
V. die B.-Straße entlang gegangen, als
ihn auf einmal ein Einwohner der B.-

Straße aus seinem Haus stürzend
angeschrien habe: „Was treibst Du
Dich denn hier herum? Mach, dass Du
heimkommst. Die Frau S. traut sich
schon gar nicht mehr nach Hause, und
meine Tochter hast Du auch
angefallen und belästigt im Bus.“ Er
habe ihn, den Antragsteller, dann mit
Gewalt im Verein mit seiner Ehefrau
zum Bürgersteig gedrängt. Er habe
keinen Widerstand geleistet und sei in
Richtung seines Heimatortes V. mar-
schiert. Ihm sei dann aber eingefallen,
dass er in der gleichen Straße im
Haus eines anderen Anwohners, in
dem er vorher schon einmal gewesen
sei, eine Bierflasche stehen gelassen
habe. Er sei wieder umgekehrt und auf
das Anwesen des Anwohners P. zuge-
gangen. Bevor er jedoch habe eintre-
ten können — P. habe gerade ge-
schlachtet —, seien zwei Männer aus
dem Haus auf ihn zugestürzt, hätten
ihn erfasst und gerufen: „Was willst Du
denn hier? Mach, dass Du fortkommst!
Mach Dich heim.“ Auf seine Entgeg-
nung, dass er zu den Leuten des
Hauses wolle, seien sie nicht einge-
gangen, sondern hätten ihn mit bru-
taler Gewalt auf die gegenüber-
liegende Seite der Straße gedrückt,
wobei ihm der eine der Männer einige
Schläge versetzt habe. Er sei dann
nach Hause gegangen.

Antwort: Nach dem Antrage, wie Sie
ihn in Ihrer Anfrage wiedergeben, hat
man den Eindruck, dass die angebli-
chen „Angreifer“ vielmehr in Abwehr
gehandelt haben. Der Antragsteller gibt

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



ja doch zu, dass er sich bei den beiden Vorfällen im Zustande der Trunkenheit befunden habe. Anscheinend hat er sich in diesem Zustande misslieblich gemacht. In beiden Fällen hat er wohl versucht, in fremdes Besitztum einzudringen, und die angeblichen Angreifer haben nichts anderes getan, als das Eintreten in die fremden Grundstücke mit Gewalt zu verwehren. Sie hätten dann in „Notwehr“ gegen den Angriff des Antragstellers auf ihr Hausrecht gehandelt. Auch wenn das nicht zutreffen sollte, würde keine sühnefähige Handlung, sondern in beiden Fällen eine Nötigung vorliegen, für die der Schm. nicht sachlich zuständig ist. Mit dieser Nötigung würde im ersten Fall — möglicherweise — eine Beleidigung, im zweiten eine — möglicherweise gemeinschaftliche — Körperverletzung in Tateinheit stehen. Auch dafür würden Sie als Schm. nicht sachlich zuständig sein, da diese Delikte von der Nötigung nicht zu trennen sein würden. Am besten verweisen Sie den Antragsteller an die Polizei.

Schreibgebühren

25. Saint. J. v. E. iH E. **Anfrage:** In der Beilage zur SchsZtg. 1959 Heft 11 heißt es unter 2. Schreibgebühren: „je angefangene Seite (1 Seite = 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben).“ Im „Handbuch des Schs.“ sagt Dr. jur. Hartung auf Seite 183, Abs. 3: „Werden Vordrucke benutzt, so ist jede Seite des Vordrucks als volle Seite usw.“. Ich habe bisher nach dem

Handbuch verfahren. Bleibt die Erhebung der Schreibgebühren bei Benutzung von Vordrucken im Sinne der Ausführung des Dr. Hartung gültig, oder muss dieser Wortlaut im Handbuch gestrichen werden?

Antwort: Daran, dass Schreibgebühren auch für solche Schreiben zu berechnen sind, zu deren Herstellung Vordrucke verwendet worden sind, hat sich nichts geändert. Nur ist seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, durch die letztthin die Schreibgebühren auf 50 Pfg. für die Seite erhöht worden sind, darauf zu achten, dass die Schreibgebühr für mehr als eine Seite nur dann berechnet werden darf, wenn das Schreiben insgesamt mehr als 28 Zeilen zu durchschnittlich 15 Silben umfasst. Das gilt nicht nur für hand- oder maschinengeschriebene, sondern auch für vorgedruckte Zeilen.

Sühneversuch nach Verweisung auf den Weg der Privatklage

26. Sam. K. in K. **Anfrage:** Ist in einem Verfahren, in dem der Geschädigte von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen wurde, noch ein Sühnetermin vor dem Schm. erforderlich? Im SchsSeminar in M.-Gladbach wurde erörtert, dass bei einer solchen Mitteilung der Staatsanwaltschaft die Mitwirkung des Schs. sich erübrige und die Mitteilung der Staatsanwaltschaft das Sühneattest des Schs. ersetze. Könnten Sie mir

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



evtl. auch entsprechende Entscheidungen der obersten Gerichte bekannt geben. Mir sind Fälle bekannt geworden, in welchen Amtsgerichte Klagen, die auf Grund der Mitteilung der StA. erhoben wurden, abgewiesen haben. Antwort: dass die Staatsanwaltschaft den Antragsteller „auf den Weg der Privatklage verwiesen“, es also abgelehnt hat, die öffentliche Klage zu erheben, ändert nichts daran, dass es zur Erhebung der Privatklage zunächst des Sühneversuches bedarf, soweit ein solcher nach den §§ 380 StPO, 33 SchO vorgeschrieben ist. Wird in solchen Fällen Privatklage ohne Sühneversuch erhoben, so ist sie als unzulässig von vornherein zurückzuweisen. Dazu bedarf es nicht der Anführung von Entscheidungen; denn es ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Etwas anderes kann Ihnen auch im SchsSeminar nicht gesagt worden sein.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.